



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0058(NLE)**

**7263/23
ADD 1**

**RECH 82
COASI 58**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 112 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 112 final - Annex.

Anl.: COM(2023) 112 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.3.2023
COM(2023) 112 final

ANNEX

SENSITIVE*

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des
Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits
über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

ANHANG

ABKOMMEN ZWISCHEN der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

Die Europäische Union (im Folgenden „Union“)

einerseits

und

Neuseeland

andererseits

(im Folgenden „Vertragsparteien“),

IN DEM WUNSCH, einen dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit klaren Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an den Programmen und Tätigkeiten der Union sowie einen Mechanismus zur Erleichterung der Teilnahme an einzelnen Programmen oder Tätigkeiten der Union zu schaffen;

IN ANBETRACHT der gemeinsamen Ziele, Werte und engen Bindungen der Vertragsparteien, die unter anderem durch das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits aus dem Jahr 2016 geschaffen wurden; sowie des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Neuseelands aus dem Jahr 2008, das einen allgemeinen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in der Forschung und in anderen relevanten Bereichen bildet, und in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches der Vertragsparteien, ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, zu stärken, anzuregen und auszuweiten;

IN ANBETRACHT der Bemühungen der Parteien, eine Führungsrolle zu übernehmen und die Kräfte mit ihren internationalen Partnern zu bündeln, um globale Herausforderungen im Einklang mit dem Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand im Rahmen der Agenda der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu bewältigen, und in dem Bewusstsein, dass Forschung und Innovation wichtige Faktoren und wesentliche Instrumente für innovationsgesteuertes nachhaltiges Wachstum sowie für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität sind;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Te Tiriti o Waitangi/der Vertrag von Waitangi ein grundlegendes Dokument von verfassungsrechtlicher Bedeutung für Neuseeland ist;

IN ANERKENNUNG der zentralen Bedeutung der gemeinsamen Grundwerte und Prinzipien, die der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Forschung und Innovation zugrunde liegen, wie Ethik und Integrität in der Forschung, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie des gemeinsamen Ziels der Vertragsparteien, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich Hochschulen, und den Austausch bewährter Verfahren und attraktiver Forschungslaufbahnen zu fördern und zu erleichtern, die grenzüberschreitende und sektorübergreifende Mobilität von Forschenden zu erleichtern, den freien Verkehr wissenschaftlicher Erkenntnisse und Innovationen zu fördern, die Achtung der akademischen

Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu fördern, wissenschaftliche Bildungs- und Kommunikationstätigkeiten zu unterstützen und – im Falle Neuseelands – die Förderung und den Schutz von Mātauranga Māori zu unterstützen;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Programm der Europäischen Union „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Programm „Horizont Europa““), mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtet wurde;

IN ANERKENNUNG der in der Verordnung (EU) 2021/695 festgelegten allgemeinen Grundsätze;

IN ANERKENNUNG der Absicht der Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten und einen gegenseitigen Beitrag zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten und zu den europäischen Missionen zu leisten, die darauf abzielen, die Forschungskapazitäten zu unterstützen und zu stärken, um globale Herausforderungen zu bewältigen und ihre jeweilige industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern sowie im Gegenzug eine transformative und systemische Wirkung für unsere Gesellschaften zu erzielen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, die für beide Vertragsparteien von Nutzen sind,

UNTER HERVORHEBUNG der Rolle der europäischen Partnerschaften bei der Bewältigung einiger der dringlichsten Herausforderungen für Europa durch konzertierte Forschungs- und Innovationsinitiativen, die erheblich zu den Prioritäten der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation beitragen, die eine kritische Masse und eine langfristige Vision erfordern, sowie der Bedeutung der Beteiligung der assoziierten Länder an diesen Partnerschaften;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die reziproke Beteiligung an den Forschungs- und Innovationsprogrammen der jeweils anderen Seite von beiderseitigem Nutzen sein sollte; im gleichzeitigen Bewusstsein dessen, dass sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, die Teilnahme an ihren Forschungs- und Innovationsprogrammen vorzubehalten oder zu beschränken, insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit; und – im Falle Neuseelands – der Aufgaben und Zuständigkeiten der neuseeländischen Regierung in Bezug auf Te Tiriti o Waitangi/den Vertrag von Waitangi –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

In diesem Abkommen werden die Regeln für die Teilnahme Neuseelands an Programmen oder Tätigkeiten der Union (im Folgenden „Abkommen“) festgelegt.

Artikel 2

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Basisrechtsakt“ bezeichnet

i) einen Rechtsakt – soweit es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung eines Programms, der die Rechtsgrundlage für eine Maßnahme und die Ausführung der im Haushalt ausgewiesenen entsprechenden Ausgabe oder für die Ausführung der vom Haushaltsplan untermauerten Haushaltsgarantie oder Maßnahme des finanziellen Beistands bildet, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme, oder

ii) einen Rechtsakt – soweit es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung einer aus dem Unionshaushalt finanzierten Tätigkeit, die kein Programm ist, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme;

b) „Finanzierungsvereinbarungen“ bezeichnet Vereinbarungen in Bezug auf Programme oder Tätigkeiten der Union gemäß dem Protokoll zu diesem Abkommen, an denen Neuseeland teilnimmt, zur Durchführung der Unionsfinanzierung, wie Beihilfevereinbarungen, Beitragsvereinbarungen, Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarungen, Finanzierungsabkommen und Garantievereinbarungen;

c) „sonstige Regeln im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms und der Tätigkeit der Union“ bezeichnet Regeln, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates² (im Folgenden „Haushaltsordnung“) für den Gesamthaushalt der Union, im Arbeitsprogramm oder in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder in anderen Gewährungsverfahren der Union festgelegt sind;

d) „Gewährungsverfahren der Union“ bezeichnet ein Verfahren zur Gewährung von Unionsmitteln, das von der Union oder von mit der Verwendung von Unionsmitteln betrauten Personen oder Einrichtungen eingeleitet wird;

e) „neuseeländischer Rechtsträger“ bezeichnet jede Art von Rechtsträger (natürliche Person, juristische Person oder sonstiger Rechtsträger), der an den Tätigkeiten eines Programms oder einer Tätigkeit der Union im Einklang mit dem Basisrechtsakt teilnehmen kann und in Neuseeland wohnhaft oder niedergelassen ist.

f) „Haushaltsjahr der EU“ den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 3

Einrichtung der Teilnahme

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (1) Neuseeland darf sich an Programmen und Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen an Teilen davon) beteiligen und dazu beitragen, die Neuseeland nach Maßgabe der Basisrechtsakte zur Teilnahme offen stehen und die von den Protokollen abgedeckt werden.
- (2) Die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands am „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), sind im Protokoll über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), festgelegt. Abweichend von Artikel 15 Absatz 8 dieses Abkommens kann das Protokoll von dem mit Artikel 14 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss geändert werden.
- (3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 8 dieses Abkommens werden die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an bestimmten Programmen oder Tätigkeiten der Union in Protokollen zu diesem Abkommen festgelegt, die von dem mit Artikel 14 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss angenommen und geändert werden.
- (4) In den Protokollen wird Folgendes festgelegt:
 - a) die Auswahl der Programme oder Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen Teile davon, an denen Neuseeland teilnehmen soll;
 - b) die Dauer der Teilnahme, das heißt, der Zeitraum, in dem Neuseeland und neuseeländische Rechtsträger eine Finanzierung der Union beantragen oder mit der Durchführung einer Finanzierung der Union betraut werden können;
 - c) die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands und neuseeländischer Rechtsträger, einschließlich spezifischer Modalitäten für die Durchführung der finanziellen Bedingungen gemäß Artikel 6 und 7 dieses Abkommens, spezifischer Modalitäten des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 8 dieses Abkommens und Bedingungen für die Teilnahme an Strukturen, die für die Zwecke der Durchführung dieser Programme oder Tätigkeiten der Union geschaffen wurden. Solche Bedingungen müssen mit diesem Abkommen sowie mit den Basisrechtsakten und Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung solcher Strukturen im Einklang stehen;
 - d) gegebenenfalls die Höhe des Finanzbeitrags Neuseelands zu einem Programm der Union, das über ein Finanzierungsinstrument oder eine Haushaltsgarantie durchgeführt wird.

Artikel 4

Einhaltung der Regeln für das Programm oder die Tätigkeit

- (1) Neuseeland nimmt gemäß den Bedingungen, die in diesem Abkommen, den zugehörigen Protokollen, den Basisrechtsakten und sonstigen Vorschriften für die Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union festgelegt wurden, an den in den Protokollen zu diesem Abkommen genannten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon teil.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bedingungen umfassen
 - (a) die Teilnahmeberechtigung von neuseeländischen Rechtsträgern und alle sonstigen Teilnahmevoraussetzungen im Zusammenhang mit Neuseeland,

insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ort der Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit;

- (b) die Bedingungen für die Einreichung, Bewertung und Auswahl der Anträge sowie für die Durchführung der Maßnahmen durch förderfähige neuseeländische Rechtsträger.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen entsprechen denjenigen, die für förderfähige Rechtsträger in den Mitgliedstaaten gelten, einschließlich restriktiver Maßnahmen der Europäischen Union³, sofern in den in Absatz 1 genannten Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Teilnahme Neuseelands an der Verwaltung von Programmen oder Tätigkeiten

- (1) Vertreter oder Sachverständige Neuseelands oder von Neuseeland benannte Sachverständige können als Beobachter an den Ausschüssen, Sitzungen von Sachverständigengruppen oder sonstigen ähnlichen Sitzungen teilnehmen, an denen Vertreter oder Sachverständige der Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten benannte Sachverständige teilnehmen und die die Europäische Kommission bei der Durchführung und Verwaltung der Programme oder Tätigkeiten oder Teile davon, an denen Neuseeland gemäß Artikel 3 dieses Abkommens teilnimmt, unterstützen oder die von der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Durchführung des Rechts der Union in Bezug auf diese Programme, Tätigkeiten oder Teile davon eingerichtet werden, es sei denn, es handelt sich um Punkte, die nur den Mitgliedstaaten vorbehalten sind oder sich auf ein Programm oder eine Tätigkeit beziehen, an dem bzw. der Neuseeland nicht teilnimmt. Die Vertreter oder Sachverständigen Neuseelands oder die von Neuseeland benannten Sachverständigen dürfen bei der Abstimmung nicht anwesend sein. Neuseeland wird über das Ergebnis der Abstimmung unterrichtet.
- (2) Werden Sachverständige oder Gutachter nicht auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit ernannt, so darf die Staatsangehörigkeit kein Grund dafür sein, Staatsangehörige Neuseelands auszuschließen. Neuseeland trägt seinen Verpflichtungen im Rahmen von Te Tiriti o Waitangi gebührend Rechnung, wenn es seine Staatsangehörigen dazu ermuntert, Sachverständige zu werden.
- (3) Vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 1 gelten für die Teilnahme der Vertreter Neuseelands an den in Absatz 1 genannten Sitzungen oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen und Tätigkeiten dieselben Regeln und Verfahren wie für Vertreter der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf das Rederecht, den Erhalt von Informationen und Unterlagen, sofern es sich nicht um Punkte handelt, die nur den Mitgliedstaaten vorbehalten sind oder sich auf Programme oder Tätigkeiten oder Teile davon beziehen, an denen Neuseeland nicht teilnimmt. In Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten festgelegt werden.
- (4) In Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Teilnahme von Sachverständigen sowie für die Teilnahme Neuseelands an Verwaltungsräten und Strukturen festgelegt werden, die zum Zwecke der Durchführung der in dem

³ Die restriktiven Maßnahmen der EU werden gemäß dem Vertrag über die Europäische Union oder dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

betreffenden Protokoll definierten Programme oder Tätigkeiten der Union eingerichtet werden.

Artikel 6

Finanzielle Bedingungen

- (1) Die Teilnahme Neuseelands oder von neuseeländischen Rechtsträgern an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon erfolgt unter der Voraussetzung, dass Neuseeland einen finanziellen Beitrag zu den entsprechenden Finanzmitteln aus dem Unionshaushalt leistet.
- (2) Für jedes Programm, jede Tätigkeit oder in Ausnahmefällen Teile davon setzt sich der Finanzbeitrag zusammen aus:
 - a) einem operativen Beitrag und
 - b) einer Teilnahmegebühr.
- (3) Der Finanzbeitrag wird in Form einer jährlichen Zahlung in einer oder mehreren Teilbeträgen geleistet.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 9 dieses Artikels und des Artikels 7 beträgt die Teilnahmegebühr 4 % des jährlichen operativen Beitrags und an ihr werden keinen rückwirkenden Anpassungen vorgenommen. Ab dem Jahr 2028 kann der gemäß diesem Abkommen eingerichtete Gemischte Ausschuss die Höhe der Teilnahmegebühr anpassen.
- (5) Der operative Beitrag deckt operative Ausgaben und Unterstützungsausgaben und kommt sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen zu den Beträgen hinzu, die im endgültig erlassenen Unionshaushaltsplan für Programme, Tätigkeiten oder in Ausnahmefällen Teile davon vorgesehen sind und die sich gegebenenfalls um durch einzelnen Protokolle zu diesem Abkommen gedeckte externe zweckgebundene Einnahmen erhöhen, die nicht aus finanziellen Beiträgen zu Programmen und Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.
- (6) Der operative Beitrag beruht auf einem Beitragsschlüssel, der definiert ist als der Quotient aus dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) Neuseelands zu Marktpreisen und dem BIP der Europäischen Union zu Marktpreisen. Die zugrunde zu legenden Werte für das BIP zu Marktpreisen werden von den einschlägigen Dienststellen der Kommission auf Grundlage der neuesten statistischen Daten bestimmt, die für Haushaltsberechnungen in dem Jahr, das dem Jahr der Fälligkeit der jährlichen Zahlung vorausgeht, zur Verfügung stehen. Anpassungen dieses Beitragsschlüssels können in den betreffenden Protokollen geregelt werden.
- (7) Der operative Beitrag basiert auf der Anwendung des Beitragsschlüssels auf die im endgültig erlassenen Unionshaushaltsplan für das betreffende Jahr zur Finanzierung der Programme oder Tätigkeiten der Union oder in Ausnahmefällen Teilen davon, an denen Neuseeland teilnimmt, ursprünglich vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen mit der in Absatz 5 dieses Artikels beschriebenen Erhöhung.
- (8) Abweichend von den Absätzen 6 und 7 dieses Artikels beläuft sich der operative Beitrag Neuseelands zum Programm „Horizont Europa“ für die Jahre 2023 bis 2027 auf Folgende Werte:

2023 – 2 110 000 EUR;

2024 – 2 900 000 EUR;
2025 – 4 200 000 EUR;
2026 – 4 200 000 EUR;
2027 – 5 040 000 EUR.

- (9) Die in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannte Teilnahmegebühr beläuft sich in den Jahren 2023 bis 2027 jeweils auf folgende Werte:
- 2023: 1,5 %;
2024: 2 %;
2025: 2,5 %;
2026: 3 %;
2027: 4 %.
- (10) Die Europäische Union stellt Neuseeland auf Ersuchen Informationen in Bezug auf ihren Finanzbeitrag bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Union hinsichtlich der Programme, Tätigkeiten der Union und in Ausnahmefällen Teilen davon, an denen Neuseeland teilnimmt, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen der Union und Neuseelands bereitgestellt, und zwar unbeschadet der Informationen, zu deren Erhalt Neuseeland gemäß Artikel 10 dieses Abkommens berechtigt ist.
- (11) Sämtliche Finanzbeiträge Neuseelands bzw. Zahlungen der Europäischen Union sowie die Berechnung der fälligen oder zu erhaltenden Beträge erfolgen in Euro.
- (12) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in den betreffenden Protokollen im Einzelnen niedergelegt.

Artikel 7

Programme und Tätigkeiten, für die ein Anpassungsmechanismus für den operativen Beitrag gilt

- (1) Sofern in dem betreffenden Protokoll vorgesehen, kann der operative Beitrag zu einem Programm, einer Tätigkeit oder in Ausnahmefällen Teilen davon für ein Jahr N in einem oder mehreren Folgejahren auf der Grundlage der Mittelbindungen, die in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen dieses Jahres vorgenommen wurden, deren Umsetzung in rechtliche Verpflichtungen und deren Aufhebung rückwirkend angepasst werden.
- (2) Die erste Anpassung erfolgt im Jahr N + 1, wenn der operative Beitrag um die Differenz zwischen dem Beitrag und einem angepassten Beitrag nach oben oder unten angepasst wird, wobei der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern im betreffenden Protokoll vorgesehen – durch Anwendung eines Koeffizienten angepasst wird, auf die Summe folgender Beträge angewandt wird:
- (a) die Höhe der Mittelbindungen, die aus den im verabschiedeten Haushaltsplan der Union für das Jahr N bewilligten Mitteln für Verpflichtungen und den wiedereingesetzten Mitteln für Verpflichtungen, die aufgehoben Mittelbindungen entsprechen, vorgenommen wurden und

- (b) die am Ende des Jahres N verfügbaren jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen festgelegten etwaigen externen zweckgebundenen Einnahmen, die nicht aus finanziellen Beiträgen zu Programmen und Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.
- (3) Bis alle Mittelbindungen, die aus Mitteln für Verpflichtungen aus dem Jahr N finanziert werden und spätestens 3 Jahre nach Ende des Programms oder nach Ablauf des mehrjährigen Finanzrahmens für das Jahr N – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – ausgezahlt oder aufgehoben wurden, berechnet die Union in jedem folgenden Jahr eine Anpassung des Beitrags des Jahres N, indem sie den Beitrag Neuseelands um den Betrag herabsetzt, der sich aus der Anwendung des Beitragsschlüssels des Jahres N, der – sofern im betreffenden Protokoll vorgesehen ist, angepasst wurde, auf die jährlich freigegebenen Mittelbindungen für Mittelbindungen des Jahres N, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, oder aus wieder aufgehobenen Mittelbindungen ergibt.
- (4) Werden jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen definierte externe zweckgebundene Einnahmen, die nicht aus finanziellen Beiträgen zu Programmen und Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren, annulliert, so wird der Beitrag Neuseelands zu dem betreffenden Unionsprogramm bzw. der betreffenden Unionstätigkeit oder Teilen davon um den Betrag verringert, der sich ergibt, wenn der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern dies im betreffenden Protokoll vorgesehen ist –, angepasst wurde, auf den annullierten Betrag angewandt wird.

Artikel 8

Programme und Tätigkeiten, für die ein automatischer Korrekturmechanismus gilt

- (1) Für diejenigen Unionsprogramme, Unionstätigkeiten oder in Ausnahmefällen Teile davon, für die in einem betreffenden Protokoll die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus vorgesehen ist, gilt ein automatischer Korrekturmechanismus. Die Anwendung dieses automatischen Korrekturmechanismus kann auf Teile des Programms oder der Tätigkeit beschränkt werden, die in einem betreffenden Protokoll festgelegt sind und über Finanzhilfen durchgeführt werden, für die wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden. Einzelheiten zur Bestimmung der Teile des Programms oder der Tätigkeit, auf die der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet oder nicht, können im betreffenden Protokoll geregelt werden.
- (2) Der Betrag der automatischen Korrektur für ein Programm oder eine Tätigkeit oder in Ausnahmefällen Teile davon entspricht der Differenz zwischen den ursprünglichen Beträgen der rechtlichen Verpflichtungen, die tatsächlich mit Neuseeland oder neuseeländischen Rechtsträgern eingegangen wurden und die aus den Mitteln für Verpflichtungen des betreffenden Jahres finanziert wurden, und dem entsprechenden von Neuseeland gezahlten – und sofern in dem betreffenden Protokoll vorgesehen gemäß Artikel 7 angepassten – operativen Beitrag, ausschließlich der Unterstützungsausgaben für denselben Zeitraum.
- (3) Detaillierte Vorschriften für die Festlegung der entsprechenden Beträge der rechtlichen Verpflichtungen nach Absatz 2 dieses Artikels, auch im Falle von Konsortien, und für die Berechnung der automatischen Korrektur können im betreffenden Protokoll festgelegt werden.

Artikel 9

Überprüfungen und Audits

- (1) Die Union ist berechtigt, gemäß den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe oder einer oder mehrerer Einrichtungen der Union und gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und/oder Verträgen technische, wissenschaftliche, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Audits in den Räumlichkeiten jeder natürlichen Person bzw. jedes Rechtsträgers, die bzw. der in Neuseeland wohnhaft bzw. niedergelassen ist und Unionsmittel erhält, sowie jedes an der Durchführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten, der in Neuseeland wohnhaft bzw. niedergelassen ist, durchzuführen. Solche Überprüfungen und Audits können von den Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, insbesondere der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, oder von anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen durchgeführt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Neuseelands handeln die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union und die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen im Einklang mit dem neuseeländischen Recht.
- (2) In Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels erhalten die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, sowie die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen in angemessenem Umfang Zugang zu Standorten, Arbeiten und Unterlagen (in elektronischer Form und auf Papier) sowie zu allen Informationen, die zur Durchführung solcher Audits erforderlich sind; dies schließt das Recht ein, eine physische/elektronische Kopie und Auszüge aller Unterlagen oder Inhalte von Datenträgern, die sich im Besitz der geprüften natürlichen oder juristischen Person oder des geprüften Dritten befinden, zu erhalten.
- (3) Neuseeland darf den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bediensteten und anderen Personen das Recht auf Einreise in Neuseeland und den Zugang zu den Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel nicht verwehren oder in irgendeiner Form behindern.
- (4) Die Überprüfungen und Audits können auch nach der Aussetzung der Anwendung eines Protokolls zu diesem Abkommen gemäß Artikel 15 Absatz 4, der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens und zwar gemäß den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe oder einer oder mehrerer Einrichtungen der Union und gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und/oder Verträgen in Bezug auf jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts, die die Union vor dem Tag des Inkrafttretens der Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls oder der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens eingegangen ist, durchgeführt werden.

Artikel 10

Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten

- (1) Die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind berechtigt, im Hoheitsgebiet Neuseelands administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Diese Untersuchungen werden gemäß den Bedingungen der

geltenden Rechtsakte eines oder mehrerer Organe der Union und wie in betreffenden Abkommen und/oder Verträgen festgelegt durchgeführt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Neuseelands handeln die Europäische Kommission und das OLAF im Einklang mit dem neuseeländischen Recht.

- (2) Die zuständigen Behörden Neuseelands unterrichten die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist über jeglichen ihnen bekannten Umstand oder Verdacht in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.
- (3) In Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels können in den Räumlichkeiten jeder natürlichen Person und jedes Rechtsträgers, die bzw. der in Neuseeland wohnhaft bzw. niedergelassen ist und Unionsmittel erhält, sowie jedes an der Durchführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten, der in Neuseeland wohnhaft bzw. niedergelassen ist, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden.
- (4) Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden von der Europäischen Kommission oder dem OLAF in enger Zusammenarbeit mit der von der Regierung Neuseelands benannten zuständigen Behörde Neuseelands vorbereitet und durchgeführt. Die benannte Behörde wird rechtzeitig im Voraus über Gegenstand, Zweck und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet, damit sie Unterstützung leisten kann. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen Behörden Neuseelands an den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.
- (5) Auf Ersuchen der Behörden Neuseelands können die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemeinsam mit der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF durchgeführt werden.
- (6) Die Bediensteten der Kommission und des OLAF erhalten Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich Computerdaten, im Zusammenhang mit den betreffenden Vorgängen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind. Insbesondere dürfen sie relevante Dokumente kopieren.
- (7) Widersetzen sich Personen, Einrichtungen oder sonstige Dritte einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, so unterstützen die Behörden Neuseelands die Europäische Kommission bzw. das OLAF gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese ihre Kontroll- und Überprüfungsaufgaben vor Ort wahrnehmen können. Diese Unterstützung umfasst die Ergreifung im nationalen Recht vorgesehener geeigneter Sicherungsmaßnahmen, um insbesondere Beweisstücke zu sichern.
- (8) Die Europäische Kommission bzw. das OLAF unterrichten die Behörden Neuseelands über das Ergebnis dieser Kontrollen und Überprüfungen. Insbesondere teilen die Europäische Kommission und das OLAF den zuständigen Behörden Neuseelands so schnell wie möglich jeden Umstand oder Verdacht im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit mit, von der sie bei der Kontrolle oder Überprüfung vor Ort Kenntnis erhalten haben.
- (9) Unbeschadet der Anwendung des Strafrechts Neuseelands kann die Kommission im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union gegen juristische oder natürliche Personen aus Neuseeland, die an der Durchführung eines Programms oder einer Tätigkeit beteiligt sind, verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen.

- (10) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Artikels tauschen die Europäische Kommission bzw. das OLAF und die zuständigen Behörden Neuseelands regelmäßig Informationen aus und konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien.
- (11) Um die wirksame Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem OLAF zu erleichtern, benennt Neuseeland eine Kontaktstelle.
- (12) Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF und den zuständigen Behörden Neuseelands erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen. Personenbezogene Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäß den geltenden Vorschriften geschützt.
- (13) Die Behörden Neuseelands arbeiten mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen, damit diese im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ihrer Pflicht zur Untersuchung und Verfolgung sowie zur Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, nachkommen kann.

Artikel 11

Änderung der Artikel 9 und 10

Der in diesem Abkommen vorgesehene Gemischte Ausschuss kann Artikel 9 und Artikel 10 ändern, insbesondere um Änderungen von Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Artikel 12

Einziehung und Vollstreckung

- (1) Die Europäische Kommission kann einen Beschluss erlassen, mit dem einem anderen neuseeländischen Rechtsträger als dem Staat eine Zahlung in Verbindung mit Forderungen auferlegt wird, die sich aus Programmen, Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekten der Union ergeben. Leistet der neuseeländische Rechtsträger nach der Mitteilung dieses Beschlusses gemäß Artikel 13 innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Zahlung, so teilt die Kommission den Beschluss der von der neuseeländischen Regierung benannten zuständigen Behörde mit, und die neuseeländische Regierung überweist der Kommission den Betrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen und fordert von dem neuseeländischen Rechtsträger, dem die finanzielle Verpflichtung durch einschlägige Abkommen mit diesem Rechtsträger auferlegt wird, die Rückzahlung des Betrags an.
- (2) Um die Vollstreckbarkeit von Urteilen und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zu gewährleisten, die aufgrund einer Schiedsklausel ergangen sind, die in einem Vertrag oder einer Vereinbarung über Programme, Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte der Union enthalten ist, wenn solche Urteile oder Anordnungen dem betreffenden neuseeländischen Rechtsträger gemäß den Vorschriften für die Mitteilung an den Gerichtshof der Europäischen Union mitgeteilt wurden und dieser Rechtsträger die festgestellten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen zahlt, übermittelt die Kommission in ihrem Namen oder im Namen der nach dem AEUV eingerichteten Exekutivagentur oder Einrichtungen der Union der von der neuseeländischen Regierung benannten

zuständigen Behörde das Urteil oder den Beschluss des Gerichtshofs, und die neuseeländische Regierung zahlt den Betrag für finanzielle Verpflichtungen an die Kommission und fordert von dem neuseeländischen Rechtsträger, dem die finanzielle Verpflichtung durch einschlägige Abkommen mit diesem Rechtsträger auferlegt wird, die Rückzahlung des Betrags an.

- (3) Die Regierung Neuseelands teilt der Kommission mit, welche zuständige Behörde von ihr benannt wurde.
- (4) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der in Absatz 1 genannten Beschlüsse der Kommission und kann deren Vollstreckung aussetzen.

Artikel 13

Kommunikation, Mitteilung und Informationsaustausch

Die Organe und Einrichtungen der Union, die an der Durchführung von Programmen oder Tätigkeiten der Union oder an Kontrollen dieser Programme oder Tätigkeiten beteiligt sind, sind berechtigt, mit natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die in Neuseeland wohnhaft bzw. niedergelassen sind und eine Finanzierung der Union erhalten, sowie mit Dritten, die an der Durchführung von Finanzierungen der Union beteiligt sind und in Neuseeland wohnhaft oder niedergelassen sind, direkt, auch über elektronische Austauschsysteme, zu kommunizieren. Die Kommission ist berechtigt, Personen mit Wohnsitz und Rechtsträgern mit Sitz in Neuseeland die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 dieses Abkommens genannten Beschlüsse, Urteile und Anordnungen direkt zuzustellen. Diese Personen, Rechtsträger und dritte Parteien können den Organen und Einrichtungen der Union direkt alle relevanten Informationen und Unterlagen übermitteln, die sie gemäß den für das Programm oder die Tätigkeit der Union geltenden Rechtsvorschriften der Union und den zur Durchführung dieses Programms oder dieser Tätigkeit der Union geschlossenen Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen vorzulegen haben.

Artikel 14

Der Gemischte Ausschuss

(1) Der Gemischte Ausschuss wird eingesetzt. Der Gemischte Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- (a) Bewertung, Evaluierung und Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens und seiner Protokolle, insbesondere:
 - i) Beteiligung und Leistung von neuseeländischen Rechtsträgern an Programmen und Tätigkeiten der Union;
 - ii) gegebenenfalls Grad der (gegenseitigen) Offenheit gegenüber den in der jeweiligen Vertragspartei niedergelassenen Rechtsträgern für die Teilnahme an Programmen, Tätigkeiten oder in Ausnahmefällen Teilen davon der anderen Vertragspartei;
 - iii) Durchführung des Mechanismus für den Finanzbeitrag und gegebenenfalls des für unter Protokolle zu diesem Abkommen fallende Programme oder Tätigkeiten der Union geltenden automatischen Korrekturmechanismus;

- iv) Informationsaustausch und gegebenenfalls Prüfung etwaiger Fragen zur Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;
 - (b) Erörterung, auf Ersuchen einer Vertragspartei, der von den Vertragsparteien angewandten oder geplanten Beschränkungen des Zugangs zu ihren jeweiligen Forschungs- und Innovationsprogrammen, insbesondere bezüglich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit und – im Fall von Neuseeland – des Schutzes der Rechte und Interessen der Māori im Rahmen von Te Tiriti o Waitangi;
 - (c) Prüfung von Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu verbessern und auszubauen;
 - (d) gemeinsame Erörterung der künftigen Ausrichtung und Prioritäten der Programme oder Tätigkeiten, die unter die Protokolle zu diesem Abkommen fallen;
 - (e) Austausch von Informationen, unter anderem über neue Rechtsvorschriften, Beschlüsse oder nationale Programme, die für die Durchführung dieses Abkommens und seiner Protokolle von Bedeutung sind;
 - (f) Annahme von Protokollen zu diesem Abkommen über die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an Unionsprogrammen, Unionstätigkeiten oder Teilen davon oder zur Änderung dieser Protokolle bei Bedarf;
 - (g) Änderung der Artikel 9 und Artikel 10 dieses Abkommens im Wege eines Beschlusses, insbesondere um Änderungen von Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Europäischen Union Rechnung zu tragen.
- (2) Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden einvernehmlich gefasst. In dem Beschluss des Gemischten Ausschusses wird entweder das Datum seines Inkrafttretens angegeben oder, sofern die innerstaatliche Rechtsordnung einer Vertragspartei dies erfordert, vorgesehen, dass Änderungen dieses Abkommens, neue Protokolle oder Änderungen derselben in Kraft treten, nachdem die Erfüllung der noch ausstehenden rechtlichen Anforderungen und Verfahren der Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt worden ist.
 - (3) Der Gemischte Ausschuss, der sich aus Vertretern der Union und Neuseelands zusammensetzt, gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (4) Der Gemischte Ausschuss kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen/Beratungsgremien auf Sachverständigenebene einsetzen, die bei der Durchführung dieses Abkommens Unterstützung leisten können.
 - (5) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände dies erfordern, auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen. Die Sitzungen werden abwechselnd von der Union und der Regierung Neuseelands organisiert und ausgerichtet.
 - (6) Der Gemischte Ausschuss arbeitet laufend im Wege eines Austausches sachdienlicher Informationen über Kommunikationsmittel jeglicher Art, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung/Leistung der neuseeländischen Rechtsträger. Der Gemischte Ausschuss kann seine Aufgaben insbesondere schriftlich wahrnehmen, wann immer dies erforderlich ist.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben.
- (2) Die Union und Neuseeland können dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung beginnt an dem Tag, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben.
- (3) Teilt Neuseeland der im Namen der Union handelnden Kommission mit, dass es seine für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren nicht abschließen wird, so wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommens am Tag des Eingangs dieser Mitteilung bei der Kommission, der für die Zwecke dieses Abkommens das Beendigungsdatum ist, beendet.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses treten am selben Tag außer Kraft.

- (4) Die Anwendung eines einschlägigen Protokolls zu diesem Abkommen kann von der Union ausgesetzt werden, wenn Neuseeland den im Rahmen dieses Abkommens zu leistenden Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union teilweise oder vollständig nicht gezahlt hat.

Im Falle einer Nichtzahlung, die die Durchführung und Verwaltung des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union erheblich gefährden könnte, übermittelt die Europäische Kommission ein förmliches Mahnschreiben. Erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Mahnschreiben keine Zahlung, teilt die Europäische Kommission Neuseeland die Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls durch ein förmliches Benachrichtigungsschreiben mit, und diese wird 15 Tage nach Eingang dieses Schreibens in Neuseeland wirksam.

Wird die Anwendung eines Protokolls ausgesetzt, so können neuseeländische Rechtsträger nicht an Gewährungsverfahren teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Gewährungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung im Rahmen des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union mit neuseeländischen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gilt das betreffende Protokoll weiterhin.

Die Union teilt Neuseeland unverzüglich mit, wenn der fällige Finanzbeitrag vollständig bei der Union eingegangen ist. Mit dieser Mitteilung wird die Aussetzung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ab dem Tag, an dem die Aussetzung aufgehoben wird, sind neuseeländische Rechtsträger bei im Rahmen des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union eingeleiteten Gewährungsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, und bei Gewährungsverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden und bei denen die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, wieder förderfähig.

- (5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung über ihre Absicht zur Kündigung des Abkommens kündigen. Dieses Abkommen kann nur in seiner Gesamtheit gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Kalendermonate nach dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Mitteilung beim Empfänger eingeht. Der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, gilt für die Zwecke dieses Abkommens als Kündigungsdatum.
- (6) Wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommen gemäß Absatz 3 beendet oder wird es gemäß Absatz 5 gekündigt, so kommen die Vertragsparteien überein, dass
- a) Projekte oder Maßnahmen, Tätigkeiten oder Teile davon, für die während der vorläufigen Anwendung und/oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und vor der Beendigung der Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe dieses Abkommens fortgesetzt werden;
 - b) der jährliche Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit für das Jahr N, in dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird bzw. in dem das Abkommen gekündigt wird, vollständig gemäß Artikel 6 dieses Abkommens und allen einschlägigen Bestimmungen in den betreffenden Protokollen gezahlt wird. Findet der Anpassungsmechanismus Anwendung, so wird der operative Beitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit für das Jahr N gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst. Für Programme oder Tätigkeiten, bei denen sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst und gemäß dessen Artikel 8 korrigiert. Für Programme oder Tätigkeiten, bei denen nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 8 dieses Abkommens korrigiert. Die für das Jahr N als Teil des finanziellen Beitrags zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit gezahlte Teilnahmegebühr wird weder angepasst noch korrigiert;
 - c) bei Anwendbarkeit des Anpassungsmechanismus nach dem Jahr, in dem dieses Abkommen nicht mehr vorläufig angewandt oder gekündigt wird, die operativen Beiträge zum betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit, die für die Jahre, in denen dieses Abkommen angewendet wurde, entrichtet wurden, gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst werden. Bezüglich Programmen oder Tätigkeiten, bei denen sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, werden diese operativen Beiträge gemäß Artikel 7 angepasst und gemäß dessen Artikel 8 automatisch korrigiert. Für Programme oder Tätigkeiten, bei denen nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag gemäß Artikel 8 dieses Abkommens automatisch korrigiert.
- (7) Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich alle sonstigen Folgen der Kündigung oder der Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens.
- (8) Dieses Abkommen kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens nach Absatz 1 dieses Artikels.
- (9) Protokolle sind Bestandteil des Abkommens.

- (10) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für Neuseeland

PROTOKOLL

über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)

Artikel 1

Umfang der Assoziierung

Neuseeland nimmt als assoziiertes Land an der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Programm „Horizont Europa““), die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ genannt ist und die durch das mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates⁵ eingerichtete spezifische Programm durchgeführt wird, teil und leistet einen Beitrag.

Artikel 2

Zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme am Programm „Horizont Europa“

- (1) Bevor die Kommission darüber entscheidet, ob neuseeländische Rechtsträger nach Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 für die Teilnahme an einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit den strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der EU steht, infrage kommen, kann sie spezifische Informationen oder Zusicherungen anfordern, z. B.:
 - (a) Informationen darüber, ob Rechtsträgern der Union nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Zugang zu bestehenden und geplanten Programmen, Tätigkeiten oder Teilen davon gewährt wurde oder werden wird, die der betreffenden Maßnahme von „Horizont Europa“ gleichwertig sind;
 - (b) Informationen darüber, ob Neuseeland über einen nationalen Überprüfungsmechanismus für Investitionen verfügt, und Zusicherungen dazu, dass die neuseeländischen Behörden über etwaige Fälle Bericht erstatten und die Kommission konsultieren, in denen sie in Anwendung eines solchen Mechanismus Kenntnis von geplanten ausländischen Investitionen/Übernahmen eines neuseeländischen Rechtsträgers, der Fördermittel aus dem Programm „Horizont Europa“ für Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Europäischen Union erhalten hat, durch eine außerhalb Neuseelands niedergelassene oder von dort kontrollierte Einrichtung erhalten haben, sofern die Kommission Neuseeland nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen die Liste der einschlägigen neuseeländischen Rechtsträger zur Verfügung stellt, und
 - (c) Zusicherungen, dass die Ergebnisse, Technologien, Dienstleistungen und Produkte, die im Rahmen der betreffenden Maßnahmen von neuseeländischen Rechtsträgern entwickelt wurden, während der Maßnahme und weitere vier

⁴ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

⁵ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).

Jahre nach Abschluss der Maßnahme keinen Beschränkungen für ihre Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Union unterliegen. Neuseeland wird während der Laufzeit der Maßnahme und in den vier Jahren nach Abschluss der Maßnahme jährlich eine aktuelle Liste der nationalen Ausfuhrbeschränkungen vorlegen.

- (2) Neuseeländische Rechtsträger können unter Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für Rechtsträger aus der Union gelten, an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) teilnehmen, sofern die Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels keine Beschränkungen zum Zwecke der Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Teilnahme erfordern.
- (3) Neuseeland wird regelmäßig über die Tätigkeiten der JRC, die mit der Teilnahme Neuseelands am Programm in Zusammenhang stehen, und insbesondere über die mehrjährigen Arbeitsprogramme der JRC, unterrichtet. Ein Vertreter Neuseelands kann als Beobachter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats JRC zu einem Punkt eingeladen werden, der die Teilnahme Neuseelands an dem Programm betrifft.
- (4) Führt die Union das Programm „Horizont Europa“ unter Anwendung der Artikel 185 und 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch, können sich Neuseeland und neuseeländische Rechtsträger an den gemäß diesen Bestimmungen geschaffenen Strukturen im Einklang mit den zur Schaffung dieser Strukturen erlassenen oder zu erlassenden Rechtsakten der Europäischen Union beteiligen.
- (5) Mit Blick auf die Teilnahme Neuseelands an der Säule II von „Horizont Europa“ sind Vertreter Neuseelands berechtigt, ohne Stimmrecht und bei Punkten, die Neuseeland betreffen, als Beobachter an den Sitzungen des in Artikel 14 des Beschlusses (EU) 2021/764 genannten Ausschusses teilzunehmen. Diese Teilnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 des Abkommens. Die Reisekosten der Vertreter Neuseelands zu den Sitzungen des Ausschusses werden in Höhe der Kosten für die Economyclass erstattet. In allen anderen Fällen gelten für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten dieselben Regeln wie für Vertreter der EU-Mitgliedstaaten.
- (6) Die Vertragsparteien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, Rechtsvorschriften und/oder Regierungsvorschriften alle Anstrengungen, um die Freizügigkeit, einschließlich Besuche und die Durchführung von Forschung von Personen, die an den von diesem Protokoll abgedeckten Tätigkeiten teilnehmen, sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren und Dienstleistungen, die für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten vorgesehen sind, zu erleichtern.

Artikel 3

Gegenseitigkeit

Rechtsträger mit Sitz in der Union können im Einklang mit den neuseeländischen internen Regelungen für die Wissenschaftsfinanzierung an Programmen, Tätigkeiten oder Teilen davon teilnehmen, die denen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ gleichwertig sind. Stellt Neuseeland keine Finanzmittel bereit, können sich in der Union niedergelassene Rechtsträger mit eigenen Mitteln beteiligen.

Anhang II zu diesem Protokoll enthält eine nicht erschöpfende Liste der entsprechenden Programme, Tätigkeiten Neuseelands oder in Ausnahmefällen der betreffenden Teile davon.

Artikel 4

Offene Wissenschaft

Die Vertragsparteien fördern und ermutigen im Rahmen ihrer Programme, Projekte und Tätigkeiten im Einklang mit den Regeln des Programms „Horizont Europa“ und den Gesetzen, Rechtsvorschriften und der Politik der offenen Forschung Neuseelands und unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen Neuseelands im Rahmen von Te Tiriti o Waitangi gegenseitig Verfahren der offenen Wissenschaft.

Artikel 5

Detaillierte Regeln für den Finanzbeitrag, den Anpassungsmechanismus und den automatischen Korrekturmechanismus

- (1) Für den operativen Beitrag Neuseelands zum Programm „Horizont Europa“ gilt ein automatischer Korrekturmechanismus. Der in Artikel 7 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union vorgesehene Anpassungsmechanismus gilt nicht für den operativen Beitrag Neuseelands zum Programm „Horizont Europa“.
- (2) Der automatische Korrekturmechanismus stützt sich auf die Leistung Neuseelands und neuseeländischer Rechtsträger in den Teilen der Säule II des Programms „Horizont Europa“, die durch wettbewerbliche Finanzhilfen umgesetzt werden.
- (3) Die Regeln für die Anwendung des automatischen Korrekturmechanismus sind in Anhang I dieses Protokolls im Einzelnen festgelegt.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie dies für den Abschluss sämtlicher im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte, Maßnahmen, Tätigkeiten oder der Teile davon, sämtlicher für den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen und sämtlicher finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung dieses Protokolls zwischen den Vertragsparteien ergeben, erforderlich ist.
- (2) Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil dieses Protokolls.

Anhang I: Regeln für den Finanzbeitrag Neuseelands zum Programm „Horizont Europa“ (2021-2027)

Anhang II: Liste der entsprechenden Programme und Tätigkeiten Neuseelands oder Teile davon

Anhang I

Regeln für den Finanzbeitrag Neuseelands zum Programm „Horizont Europa“ (2021-2027)

I. Berechnung des Finanzbeitrags Neuseelands

- (1) Der Finanzbeitrag Neuseelands zu Säule II des Programms „Horizont Europa“ wird jährlich gemäß Artikel 6 dieses Abkommens festgelegt.
- (2) Die Teilnahmegebühr Neuseelands wird gemäß Artikel 6 Absätze 4 und 9 dieses Abkommens festgelegt und schrittweise eingeführt.
- (3) Der von Neuseeland für die EU-Haushaltsjahre 2023-2027 zu zahlende operative Beitrag wird gemäß Artikel 6 Absatz 8 dieses Abkommens berechnet.

II. Automatische Korrektur des operativen Beitrags Neuseelands

- (1) Für die Berechnung der automatischen Korrektur gemäß Artikel 8 dieses Abkommens und Artikel 5 des Protokolls über die Assoziierung Neuseelands mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (2021-2027) gelten folgende Modalitäten:
 - (a) „wettbewerbliche Finanzhilfen“ bezeichnet im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ gewährte Finanzhilfen, bei denen die Endbegünstigten zum Zeitpunkt der Berechnung der automatischen Korrektur ermittelt werden können. Finanzielle Unterstützung für Dritte im Sinne des Artikels 204 der Haushaltsordnung ist ausgeschlossen;
 - (b) wird eine rechtliche Verpflichtung mit einem Konsortium unterzeichnet, so entsprechen die Beträge, die zur Bestimmung der ursprünglichen Beträge der rechtlichen Verpflichtung verwendet werden, den kumulierten Beträgen, die Empfängern, bei denen es sich um neuseeländische Rechtsträger handelt, im Einklang mit der vorläufigen Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wurden;
 - (c) alle Beträge rechtlicher Verpflichtungen, die wettbewerblichen Finanzhilfen entsprechen, werden über die elektronische Datenbank „eCorda“ der Europäischen Kommission ermittelt und am zweiten Mittwoch des Monats Februar des Jahres N+2 extrahiert;
 - (d) „interventionsunabhängige Kosten“ bezeichnet Kosten für das Programm, bei denen es sich nicht um wettbewerbliche Finanzhilfen handelt, einschließlich Unterstützungsausgaben sowie Ausgaben für die Programmverwaltung und für sonstige Maßnahmen;⁶

⁶ Unter sonstige Maßnahmen fallen insbesondere Auftragsvergabe, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente, direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle, Mitgliedschaften (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Agentur zur Koordinierung der europäischen Forschungsvorhaben (Eureka), Internationale Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC), Internationale Energie-Agentur (IEA) usw.), Sachverständige (Bewerter, Projektüberwachung) usw.

- (e) Beträge, die internationalen Organisationen als Rechtsträgern zugewiesen werden, gelten — sofern diese Organisationen die Endbegünstigten⁷ sind — als interventionsunabhängige Kosten.
- (2) Der Mechanismus wird wie folgt angewandt:
- (a) Die automatischen Korrekturen für das Jahr N in Bezug auf die Ausführung der gemäß Artikel 6 Absatz 5 aufgestockten Mittel für Verpflichtungen des Jahres N werden im Jahr N+2 auf der Grundlage der in Nummer II Absatz 1 Buchstabe c dieses Anhangs genannten eCorda-Daten für das Jahr N und das Jahr N+1 angewandt. Berücksichtigt wird dabei der Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“, für die diese Daten zum Zeitpunkt der Berechnung der Korrektur verfügbar sind.
 - (b) Beginnend im Jahr N+2 und bis 2029 wird der Betrag der automatischen Korrektur für das Jahr N aus der Differenz zwischen Folgendem berechnet:
 - i dem Gesamtbetrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, die Neuseeland oder neuseeländischen Rechtsträgern im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ durch Mittelbindungen zulasten der Haushaltsmittel des Jahres N zugewiesen wurden, und
 - ii dem Betrag des operativen Beitrags Neuseelands für das Jahr N, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen
 - A dem gemäß Artikel 6 Absatz 5 dieses Abkommens erhöhten Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ zulasten der Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N und
 - B dem Gesamtbetrag aller bewilligten Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“, einschließlich der interventionsunabhängigen Kosten.

III Zahlung des Finanzbeitrags Neuseelands und Zahlung der automatischen Korrektur für den operativen Beitrag Neuseelands

- (1) Die Kommission übermittelt Neuseeland so bald wie möglich, spätestens jedoch zusammen mit der ersten Zahlungsaufforderung für das jeweilige Haushaltsjahr der EU folgende Angaben:
 - (a) Höhe des Betrags für den operativen Beitrag gemäß Artikel 6 Absatz 8 dieses Abkommens;
 - (b) Höhe des Betrags für die Teilnahmegebühr gemäß Artikel 6 Absatz 9 dieses Abkommens;
 - (c) ab dem Jahr N+2 für den Teil des Programms „Horizont Europa“, für den diese Informationen zur Berechnung der automatischen Korrektur benötigt werden, die Höhe der Mittelbindungen, die zugunsten neuseeländischer Rechtsträger im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ eingegangen wurden,

⁷ Internationalen Organisationen zugewiesene Beträge werden nur dann als interventionsunabhängige Kosten betrachtet, wenn es sich bei diesen Organisationen um die Endbegünstigten handelt. Dies gilt nicht, wenn die betreffende internationale Organisation als Projektkoordinator agiert (Verteilung der Mittel an andere Koordinatoren).

aufgeschlüsselt nach dem betreffenden Jahr der Haushaltsmittel und der entsprechenden Gesamthöhe der Mittelbindungen.

- (2) Frühestens im Juni jedes Haushaltsjahres der EU richtet die Kommission an Neuseeland eine Zahlungsaufforderung für deren Beitrag im Rahmen dieses Protokolls.

In den Zahlungsaufforderungen wird vorgesehen, dass Neuseeland seinen Beitrag spätestens 30 Tage nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung leisten.

Für das erste Jahr der Durchführung dieses Protokolls stellt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung des Abkommens eine einzige Zahlungsaufforderung aus.

- (3) Von 2025 an spiegeln die Zahlungsaufforderungen jedes Jahr auch den Betrag der automatischen Korrektur wider, die auf den für das Jahr N-2 gezahlten operativen Beitrag anwendbar ist.

Für jedes der EU-Haushaltsjahre 2028 und 2029 wird der Betrag fällig, der sich aus der automatischen Korrektur der von Neuseeland für die Jahre 2025, 2026 und 2027 gezahlten operativen Beiträge ergibt.

- (4) Neuseeland zahlt seinen Finanzbeitrag im Rahmen dieses Protokolls gemäß Abschnitt III dieses Anhangs. Leistet Neuseeland bis zum Fälligkeitstag keine Zahlung, übermittelt die Kommission ein förmliches Mahnschreiben.

Bei jeglichem Zahlungsverzug für den Finanzbeitrag werden Neuseeland ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet.

Auf zum Fälligkeitstag nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewendet, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieineinhalb Prozentpunkten.

Anhang II

Liste der entsprechenden Programme und Tätigkeiten Neuseelands oder Teile davon

Die nachstehende nicht erschöpfende Liste enthält Programme und Tätigkeiten Neuseelands oder Teile davon, die der Säule II des Programms „Horizont Europa“ als gleichwertig erachtet werden:

- Catalyst Strategic Fund (katalytischer Strategischer Fonds);
- Endeavour Fund (Fonds für vielversprechende Forschungsprojekte);
- Health Research Fund (Fonds für Gesundheitsforschung);
- National Science Challenges (nationale wissenschaftliche Herausforderungen).